

Vorbericht für die 58. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 03.05.2023

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2: Bestätigung der Niederschrift über die 57. Sitzung am 05.10.2022

Die Niederschrift über die 57. Sitzung wurde per E-Mail am 11.01.2023 versandt.
Es gab keine schriftliche Einwendung zur Niederschrift.

TOP 3: Fortsetzung Erfahrungsaustausch E-Scooter – Abstellen im öffentlichen Raum (Stadt Merseburg)

Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat sich hierzu in seiner 56. Sitzung am 13.04.2022 verständigt.

Die Firma „Bolt Service“ hat im Jahr 2021 ein E-Scooter-Angebot in Merseburg eingeführt. So begeistert wie die überwiegend jugendlichen Nutzer sind, so entgeistert sind viele andere Einwohner. Auf den Verkehrswegen, insbesondere Fußwegen, stehen die Roller „wild“ abgestellt im Weg.

Mit den Betreibern derartiger Roller kann eine sog. freiwillige Selbstverpflichtung vereinbart werden. Hierbei stellt sich jedoch die Frage, wie dies eingefordert werden soll, wenn gegen die freiwillige Selbstverpflichtung verstoßen wird. Da bereits jetzt die Roller „wild“ auf den Gehwegen abgestellt werden, erscheint dies nicht die praktikabelste Lösung zu sein.

In Betracht kommt daher eine Regelung über die Sondernutzung einer Straße, nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA gehören auch Rad- und Gehwege zum Straßenkörper.

Im Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) heißt es in § 18 Abs. 1: „Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.“

Gem. § 21 StrG LSA können für Sondernutzungen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 6 und § 50 Abs. 2 StrG LSA Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im Übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

§ 50 Abs. 1 Nr. StrG LSA regelt, dass die Gemeinden durch Satzung Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln können. Gem. § 50 Abs. 2 StrG LSA können die Landkreise und Gemeinden die ihnen zustehenden Sondernutzungsgebühren durch Satzung regeln.

Weitere aktuelle Informationen dazu

DStGB-Aktuell vom 16.03.2023:

Das Landgericht Bremen hat die Klage des seit seiner Geburt blinden Klägers gegen einen E-Scooter-Verleiher und dessen Bremer Kooperationspartner mit Urteil vom 16.03.2023 (Az.: 6 O 697/21) abgewiesen. Der Kläger, der sich mit einem Langstock orientiert, war im Juli 2020 auf dem Weg zur Arbeit über zwei E-Scooter gestürzt, die quer zu einer Hauswand abgestellt waren, und hatte einen Oberschenkelhalsbruch erlitten.

Der Geschädigte verlangte von dem Beklagten E-Scooter-Leihanbieter VOI sowie dessen Kooperationspartner u.a. ein Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 Euro. Das Landgericht Bremen stützt seine Klageabweisung darauf, dass die konkrete Aufstellweise der Scooter an der Unfallstelle keine Verkehrssicherungspflichten verletze. Maßgeblich für die Prüfung sei nur diese Aufstellweise, nicht das allgemeine Gefahrenpotential von E-Scootern. Verkehrssicherungspflichten seien nicht verletzt, weil eine Abwägung zu Lasten des Klägers ausfalle. Bei der Abwägung müssten zwar einerseits insbesondere die Interessen von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Andererseits billige die wirksam erteilte Sondernutzungserlaubnis es, die E-Scooter so aufzustellen wie hier geschehen. Weiter sei zu berücksichtigen, dass an Hauswänden auch mit vergleichbaren Hindernissen zu rechnen sei, wie z.B. Fahrrädern, Baugerüsten oder Aufstellern von Geschäften und Restaurants. Selbst wenn man eine Verkehrssicherungspflichtverletzung annähme, wäre ein Anspruch wegen Mitverschuldens zu kürzen, weil der Kläger den Roller erkannt habe und sein Gehtempo hätte anpassen müssen, um dem Hindernis noch ausweichen zu können.

DStGB-Aktuell vom 03.04.2023:

Nach einer Bürgerbefragung stehen in Paris E-Scooter-Leihangebote vor dem Aus. Eine große Mehrheit der Pariser hat sich für die Abschaffung von E-Scooter-Leihangeboten ausgesprochen. Dies bislang gewährten Genehmigungen sollen ab September 2023 nun nicht mehr verlängert werden. Obwohl nur 7,5 Prozent der Wahlberechtigten an der Befragung teilnahmen, war die Mehrheit für das Verbot deutlich. 89 Prozent der Teilnehmenden sprachen sich gegen die E-Scooter aus. Die Pariser Bürgermeisterin will die Leihangebote nun beenden, die Nutzung privater E-Scooter soll nicht eingeschränkt werden.

Ein generelles Verbot der Angebote kann jedoch nicht als Blaupause für deutsche Kommunen dienen. Es bedarf aber Anpassungen bei den Straßengesetzen der Länder, damit die Städte einfacher vom Instrument der Sondernutzungserlaubnis Gebrauch machen können.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 4: Nutzungsüberlassung von Sportstätten an gemeinnützige Sportvereine nach §§ 11 und 12 SportFG (Stadt Bitterfeld-Wolfen)

Gemäß § 11 SportFG sind Sportstätten in öffentlicher Trägerschaft gemeinnützigen Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1, darunter auch gemeinnützigen Sportvereinen, die Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. sind und keinem Landesfachverband außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt angehören, zur nicht auf Gewinnerzielung gerichteten, sportlichen Betätigung grundsätzlich zur Verfügung zu stellen, wobei die Überlassung unentgeltlich erfolgen soll und eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten erfolgen kann. Gemäß § 12 Abs. 2 SportFG dürfen Sportstätten gemeinnützigen Sportorganisationen bei vollständiger oder überwiegender Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden. Gemäß § 12 Abs. 3 SportFG dürfen Sportstätten auch entgeltlich zur

kommerziellen Nutzung überlassen werden, soweit der gemeinnützige Sport nicht beeinträchtigt wird.

Diskutiert werden soll u.a. darüber:

- welche Ausnahmen von der grundsätzlich unentgeltlichen Überlassung von Sportstätten an gemeinnützige Vereine nach § 11 SportFG („soll“) denkbar sind,
- wie die Angemessenheit einer Betriebskostenbeteiligung nach § 11 SportFG zu ermitteln ist,
- inwieweit hier Aspekte wie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune als öffentliche Trägerin der Sportstätte, Stichwort Haushaltskonsolidierung, und die finanzielle Leistungsfähigkeit des gemeinnützigen Vereins Beachtung finden können,
- inwieweit den gemeinnützigen Verein hier Mitwirkungspflichten in Form der Offenlegung seiner finanziellen Situation bzw. Beteiligungsmöglichkeiten treffen, zumal dann, wenn er in der von ihm genutzten Sportstätte in Trägerschaft der Kommune auch entgeltliche Kurse anbietet,
- wann von einer vorrangigen Nutzung einer Sportstätte durch einen gemeinnützigen Verein i. S. d. § 12 Abs. 2 SportFG auszugehen ist.

In Bitterfeld-Wolfen ergeben sich aus diesem Fragenkomplex seit Jahren immer wieder Kontroversen, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung einer Schwimmhalle durch einen gemeinnützigen Verein.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 5: Praktische Anwendung des TVergG LSA (Landesgeschäftsstelle)

Das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) ist am 1. März 2023 vollständig in Kraft getreten. Eine zentrale Regelung des Gesetzes ist § 11 TVergG mit Vorgaben zur Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit. Entgegen der Beteuerungen im Vorfeld des Gesetzesbeschlusses aus dem politischen Raum, führt die Umsetzung des § 11 TVergG LSA zu praktischen Problemen.

Zur Ausgestaltung dieser Norm enthält § 11 Abs. 2 TVergG eine Verordnungsermächtigung für das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) zur Bestimmung der repräsentativen Tarifverträge. Diese Verordnung liegt bisher nicht vor.

Weiterhin ist die Feststellung, welcher Tarifvertrag mit welchem Mindeststundenentgelt für den jeweiligen Auftrag gilt, sehr aufwendig. Das dafür notwendige Tarifregister beim MS soll erst im Laufe des Jahres digitalisiert werden.

Mehrere kommunale Vergabestellen haben bereits darauf hingewiesen, dass infolge des Fehlens der Ausführungsverordnung und der fehlenden dynamischen Übersicht der geltenden Tarifverträge rechtssichere Vergaben auf der Grundlage des Landesvergaberechts faktisch ab dem 1. März 2023 (Inkrafttreten des TVergG) nicht möglich sind.

Um auf diese unbefriedigende Situation zu reagieren, hat das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MW) eine mit dem MS abgestimmte Handlungsanleitung erarbeitet. Diese Handlungsanleitung wurde auf dem eVergabe-Portal Sachsen-Anhalt (<https://evergabe.sachsen-anhalt.de/>) veröffentlicht (s. E-Mail-Rundschreiben vom 10.03.2023). Dabei soll es sich jedoch nur um eine Übergangslösung handeln.

Die Landesgeschäftsstelle hat vor diesem Hintergrund u.a. die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Frau Petra Grimm-Benne, angeschrieben. Die Antwort haben wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 22.03.2023 zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig angeschrieben wurden mehrere Ausschüsse im Landtag von Sachsen-Anhalt und die CDU-Fraktion. Die bisher vorliegenden Antworten übersenden wir als **Anlagen 1 und 2**.

Das Präsidium des SGSA hat sich in seiner 205. Sitzung am 28.03.2023 ebenfalls mit dieser Problematik auseinandergesetzt. Im Ergebnis dieser Diskussion haben wir die kommunalen Vergabestellen unserer Verbandsmitglieder um ihre Einschätzung zur Umsetzbarkeit des TVergG LSA gebeten. Die Umfrage endet am 28.04.2023. Zum Ergebnis wird in der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses mündlich vorgetragen.

Weiterhin wurde aus der Mitgliedschaft berichtet, dass im Rahmen einer Informationsveranstaltung zum Vergaberecht von einem Dozenten die Auffassung vertreten wurde, dass die VOB/A sowie die UVgO im Bereich unterhalb der Anwendungsschwellen des TVergG LSA mangels gesetzlicher Verweisung nicht gelten würden. Der Verweis aus § 1 Abs. 2 TVergG LSA, der vom Wortlaut her passen könnte, entfalte lediglich seine Wirkung im sachlichen Anwendungsbereich des TVergG LSA und somit erst ab 40.000 EUR netto bzw. 120.000 EUR netto.

Dem entgegen steht allerdings die Auftragswertverordnung, die z.B. bestimmt, dass abweichend von der UVgO bzw. VOB/A Direktkäufe bis zu 5.000 EUR bzw. 10.000 EUR gelten; allerdings ist ein ausdrücklicher Anwendungsbefehl der UVgO und / oder VOB/A dem auch nicht zu entnehmen.

Auf unsere diesbezügliche Nachfrage antwortete das MW: *„Die Auffassung des dozierenden Kollegen kann leider nicht nachvollzogen werden. Die Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) gelten selbstverständlich (auch) bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb von 40.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 1 Abs. 2 Nr. 1 TVergG LSA. Wie Sie richtig erwähnt haben, würde sonst auch der Geltungsbereich der Auftragswertverordnung im Rahmen der Direktkäufe ins Leere laufen.“*

Die Anwendung wurde bisher überhaupt nicht in Frage gestellt. Wie schätzen die Ausschussmitglieder das ein? Werden die Bedenken geteilt?

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 6: Einräumung von Prüfrechten für Rechnungsprüfungsämter und den Landesrechnungshof bei kommunalen Beteiligungen nach § 140 III KVG LSA (Stadt Bernburg (Saale))

Hierzu gibt es neue Rechtsprechung und einen Runderlass vom Landesverwaltungsamt, siehe **Anlagen 3-5**. Von Interesse ist insbesondere das Thema, ob man die Prüfrechte nicht nur durch Änderung der Satzung, sondern auch durch einfachen Beschluss herbeiführen kann.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 7: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

TOP 8: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

TOP 9: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Terminvorschlag für die 58. Ausschusssitzung: doodle-Abfrage für Oktober/November 2023?

Sitzungsort: Landesgeschäftsstelle oder auf Wunsch anderer Sitzungsort

Anlagen